



12/SN-388/ME

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 Wien

Betreift GESETZENTWURF	
Zl.	37
-GE/19 PY	
Datum: 19. MAI 1992	
Verteilt	20. Mai 1994

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1497-01/94

Betreift: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 -
Begutachtung und Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 7. April 1994, GZ 603.363/63-V/1/94

In der Anlage beehtet sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl
Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

18. Mai 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1497-01/94

Betreff: Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 -
Begutachtung und Stellungnahme
Schr. d. BKA vom 7. April 1994, GZ 603.363/63-V/1/94

Der RH bestätigt den Erhalt des Entwurfes für die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 (GZ 603.363/63-V/1/94) und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Vorbemerkungen:

Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes ist die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung in dem Sinn, daß die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten nunmehr in den Kompetenztypus des Art 11 B-VG (Landesvollziehung von Bundesgesetzen) übertragen werden.

In diesem Zusammenhang verweist der RH zunächst auf seine Äußerungen auf den am 22. November 1989 vom BKA übermittelten Fragebogen zur Strukturreform der Kompetenzverteilung der Bundesverfassung, die in den wesentlichsten Punkten im Allgemeinen Teil zum Tätigkeitsbericht 1989 unter Abs VIII.2 wiedergegeben wurden. Hinsichtlich der möglichen Kompetenztypen und ihrer Bewertung führte der RH damals aus, daß "die Vollziehungskompetenz der Gesetzgebungskompetenz in der betreffenden Angelegenheit grundsätzlich folgen sollte, um die demokratische Verantwortlichkeit der Organe der Vollziehung klarer hervortreten zu lassen". Nach Auffassung des RH sollten daher die in den Art 11 und 12 B-VG geregelten Kompetenztypen nur mehr Ausnahmefälle darstellen.

Der vorliegende Entwurf sieht hingegen eine Erweiterung jener Angelegenheiten vor, in denen die Gesetzgebung dem Bund, die Vollziehung aber den Ländern zukommt. Damit wird

RECHNUNGSHOF, ZI 1497-01/94

- 2 -

aber das strukturelle Problem verschärft, das – wie im Anschreiben zutreffend ausgeführt – darin besteht, wie die betroffenen Gebietskörperschaften ihre finanziellen Interessen in gebührender, dh überprüfbarer und wohl auch durchsetzbarer Weise wahren können. Dem Interesse des Bundes, daß sein Handlungsspielraum als zuständiger Gesetzgeber nicht über Gebühr eingeschränkt wird, steht nämlich das Interesse der Länder auf Sicherung der Abgeltung der mit diesen Regelungen verbundenen Kosten gegenüber.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es einsichtig, wenn im Anschreiben des BKA einleitend darauf hingewiesen wird, daß die Verwirklichung des vorliegenden Reformvorhabens vor allem von der Klärung der damit zusammenhängenden finanziellen Gesichtspunkte abhängig ist. Die gebotene Klärung steht offenbar noch aus.

Unabhängig von den noch offenen Fragen finanzverfassungs- und finanzgesetzlicher Art weist der RH im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Ausweitung des in Art 11 B-VG geregelten Kompetenztypus auch auf die bereits öffentlich geäußerten Bedenken gegen den angestrebten "Vollzugsföderalismus" (so Clemens Jabloner, in: Die Presse, 25. April 1994) hin. Die Befürchtung, wonach die Gesetzgebungsorgane des Bundes entweder "ihren kontrollierenden Einfluß auf die Vollziehung der Bundesgesetze" verlieren oder der Versuchung unterliegen könnten, im Gegenzug "Gesetze so kasuistisch wie möglich zu gestalten", ist nicht von der Hand zu weisen.

2. Zu den finanziellen Auswirkungen:

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf enthalten keine näheren Angaben über die mit seiner Verwirklichung verbundenen Kostenfolgen. Der Hinweis, wonach die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung eine Entlastung des Bundeshaushaltes bringen wird, der entsprechende Belastungen der Länderhaushalte gegenüberstehen, kann jedenfalls nicht als Erfüllung der Kalkulationspflicht gem § 14 BHG angesehen werden.

3. Zu Kompetenzfragen im einzelnen:

3.1 Lt vorliegendem Entwurf ist die kompetenzrechtliche Einordnung des Eisenbahnwesens noch offen. Der RH nimmt dies zum Anlaß, darauf hinzuweisen, daß im Eisenbahnwesen – noch dazu auf künftigen Hochleistungsstrecken – ein weitgehend standardisierter Betrieb unerlässlich ist. Der RH befürwortet daher den Verbleib des Eisenbahnwesens in Art 10 B-VG.

3.2 Bezuglich der ebenfalls noch offenen Frage, ob das Krankenanstaltenwesen dem Art 11 B-VG unterstellt werden oder in Art 12 B-VG verbleiben soll, verweist der RH auf seine bereits im Tätigkeitsbericht 1989 (Abs VIII.2) angestellten Überlegungen. Demnach sollten die "Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen. Dies würde nicht nur eine Finanzierungsreform erleichtern, sondern dem Bund auch eindeutige Planungs- und Steuerungskompetenzen sichern.

4. Sonstiges:

4.1 Anlässlich der vorgeschlagenen Neufassung des Art 104 B-VG betreffend die Möglichkeit, den Ländern die Besorgung von Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zu übertragen, sollte nach Auffassung des RH auch eindeutig klargestellt werden, in welcher Form eine derartige Übertragung zu erfolgen hat.

4.2 Im Zuge der vorgeschlagenen Neufassung des Art 119a B-VG sollen Aufsicht und Geburungskontrolle auseinanderfallen. Art 119a Abs 2 B-VG in der derzeit geltenden Fassung stellt sich jedenfalls als immanente Ergänzung der Gemeindeaufsicht nach Art 119a Abs 1 B-VG dar, die als Ganzes zu betrachten ist. Nach Ansicht des RH erschien es fragwürdig, unter Berufung auf die Zuständigkeit des RH für Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern den Grundsatz der Einheitsgemeinde aufzugeben und ein unterschiedliches Wirtschaftsaufsichtsrecht zu schaffen (zu Art 119a Abs 2 neu B-VG).

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


18. Mai 1994
Der Präsident:
Fiedler